



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 16.07. bis 18.07.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2992 –**

### **Frage Nummer 39 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Stephanie  
Schuhknecht**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wird sie angesichts der Kostensteigerungen bei der Generalsanierung des Staatstheaters Augsburg bei ihrer Förderzusage bleiben und weiterhin 75 Prozent der förderfähigen Kosten bezuschussen, welche Konsequenzen hätte eine Einstellung oder Teileinstellung der Bauarbeiten für die Förderfähigkeit und Bezuschussung und wird der Freistaat auch angesichts steigender Personalkosten und gestiegener Anforderungen (z. B. A-Orchester) weiterhin 50 Prozent der Betriebskosten des Staatstheaters übernehmen?

### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Zuständig für die Durchführung baulicher Investitionen für das Staatstheater Augsburg ist die Stadt Augsburg als Eigentümerin der Immobilien. Für betrieblich notwendige Baumaßnahmen erhält die Stadt gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 3 Gesetz über die Stiftung Staatstheater Augsburg (AugStG) eine Förderung nach Maßgabe von Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Bei der Förderung nach Art. 10 BayFAG handelt es sich um eine Anteilfinanzierung, so dass sich die Förderhöhe an den zuweisungsfähigen Ausgaben orientiert. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Planung und Durchführung eines Bauvorhabens von den kommunalen Zuweisungsempfängern eigenverantwortlich zu beachten und gegenüber der Förderbehörde darzulegen. Der für Theater- und Konzertsaalbauten maßgebliche Regelförderungssatz beträgt 75 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben und kommt auch bei der Sanierung des Staatstheaters Augsburg zum Tragen.

Der Stadt Augsburg obliegt als Bauherrin die Entscheidung darüber, wann und in welchem Umfang sie Baumaßnahmen an ihren Theatergebäuden durchführt. Der Freistaat hat auf entsprechende Entscheidungen keinen Einfluss. Bei (Teil-)Einstellung der Bauarbeiten am Staatstheater Augsburg wäre hinsichtlich der Förderung nach Art. 10 BayFAG insbesondere zu prüfen, ob mit den bis zur Einstellung durchgeführten Arbeiten ein professioneller Spielbetrieb ermöglicht und damit der Zuweisungszweck erreicht wird.

Hinsichtlich der dritten Frage teilt das zuständige Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit, dass sich die Verpflichtung des Freistaates zur Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 50 Prozent der mit dem Betrieb des Staatstheaters

Augsburg verbundenen, nicht anderweitig gedeckten Betriebskosten (Sach- und Personalaufwendungen einschließlich Bauunterhalt und kleiner Baumaßnahmen) aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 AugStG ergibt.